



Schulgeldreduktion für den Musikunterricht

Bestimmungen

erlassen durch die Musikschulkommission am 14.09.2011

1. Grundsätze

Die Musikschule Fürstenland kann begabten und einsatzfreudigen Kindern und Jugendlichen aus finanziell schwachen Familien das Schulgeld auf schriftliches Gesuch hin reduzieren.

Die Höhe der Schulgeldreduktion richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (siehe Ziffern 3-5).

Der Begriff „Eltern“ umfasst sämtliche Personen, welche erziehungsberechtigt sind oder mit einer erziehungsberechtigten Person in einem Konkubinat leben (siehe Ziffer 3).

2. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Schulgeldreduktion haben Eltern, welche

- a) ihre Kinder in der Musikschule Fürstenland unterrichten lassen, und die
- b) mit diesen Kindern in den Gemeinden Andwil, Arnegg, Gossau oder Niederwil wohnhaft sind.

3. Berechnung der Schulgeldreduktion

Die Schulgeldreduktion richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern. Dieses wird aus den zur Verfügung stehenden Daten der Steuerbehörde zum Zeitpunkt der Gesuchstellung aufgrund der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung ermittelt (unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen).

Falls keine definitive Veranlagung besteht, müssen die Eltern eine Selbstdeklaration und alle für die Berechnung notwendigen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, mindestens aber Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen, Belege über Vermögen und Einkommen aus Vermögen und (falls relevant) Belege über Alimente, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge etc. Dies gilt ebenfalls für quellensteuerpflichtige Eltern.

Berücksichtigt werden die gesamten massgebenden Einkommen nachfolgender Personen:

1. in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern oder
2. im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern oder
3. Konkubinatspartner ohne gemeinsame Kinder oder
4. Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat oder
5. geschiedener oder getrennt lebender Elternteil.

